

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Verbraucherschutz (SMS) zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der Afrikanischen
Schweinepest durch Erstattung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei
Schwarzwild (VwV Trichinenerstattung Schwarzwild)
(VwV Trichinenerstattung Schwarzwild)

vom 15. Dezember 2017

Zur Reduzierung der hohen Wildschweinbestände und des damit verbundenen Eintrags- und Verbreitungsrisikos in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) erlässt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

I. Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr „Trichinenuntersuchung Schwarzwild“
Jagdausübungsberechtigte und zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe im Sinne der Verordnung EG Nr. 853/2004 sind gemäß Anhang I, Kapitel IX Nr. C der VO (EG) Nr. 854/2004 verpflichtet, Schwarzwild auf Trichinen untersuchen zu lassen. Für Jagdausübungsberechtigte außerhalb des Geltungsbereiches der VO EG Nr. 853/2004 ergibt sich die Verpflichtung zur Trichinenuntersuchung von Schwarzwild aus § 2 b Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 2 Tier-LMHV in Verbindung mit § 6 Tier-LMÜV. Die Untersuchung erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe nach Weisung gemäß den Vorgaben der DurchführungsVO (EU) 2015/1375.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erheben für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild eine Gebühr auf Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der laufenden Nr. 66 der Tarifstelle 3.15 des 9. Sächsischen Kostenverzeichnisses und der jeweiligen Gebührenverzeichnisse/-regelungen.

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übernimmt aus übergeordneten Gründen der Seuchenprophylaxe die bei den sächsischen Landkreisen und Kreisfreien Städten anfallenden Verwaltungsgebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild. Der Erstattungsumfang richtet sich nach dem für die Trichinenuntersuchung Schwarzwild geltenden Verwaltungskostenrecht in entsprechender Anwendung.

Die Übernahme der Kosten der Landkreise/Kreisfreien Städte für die Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist zeitlich befristet für Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild, die bis einschließlich 31. Dezember 2019 durchgeführt werden.

Das Verfahren für die Abrechnung der Kosten der durchgeführten Amtshandlungen zur Trichinenuntersuchung Schwarzwild richtet sich nach den Regelungen unter II. dieser Verwaltungsvorschrift.

II. Abrechnungsverfahren der Verwaltungskosten Trichinenuntersuchung Schwarzwild

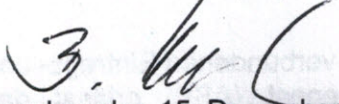
Die Landkreise und Kreisfreien Städte rechnen die Verwaltungsgebühren für die durchgeführten Trichinenuntersuchungen bei Schwarzwild gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz halbjährlich jeweils zum Stichtag 31. März und 30. September eines Jahres ab. Die Abrechnungen sind bis spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag einzureichen, für das Jahr 2019 spätestens bis zum 28. Februar 2020 (Ausschlussfristen).

Die Landkreise und Kreisfreien Städte weisen durch formgebundene dienstliche Erklärung und Belege bei der Abrechnung Kostengrund und -höhe nach. Auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit in Bezug auf die durchgeführte Amtshandlung ist zu erklären.

Prüfrechte des Sächsischen Rechnungshofes nach Teil V der Sächsischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

III. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Verwaltungsvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt die Verwaltungsvorschrift außer Kraft.



Dresden, den 15. Dezember 2017

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch**